

BVGer E-6507/2016 vom 24. Juni 2019

Bundesverwaltungsgericht, 2019-06-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-6507_2016

FR: TAF E-6507/2016 du 24 juin 2019

IT: TAF E-6507/2016 del 24 giugno 2019

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG und das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 1.4

Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen

psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.1

Das SEM begründete seine Verfügung vom 19. September 2016 im Wesentlichen mit Zweifeln am Wahrheitsgehalt der Kernvorbringen des Beschwerdeführers. Insbesondere seine Schilderungen zum Widerstand gegen einen militärischen Vorgesetzten, die angebliche neun-monatige Inhaftierung und die Flucht aus der Gefängnishaft seien nicht überzeugend dargelegt worden, weshalb davon auszugehen sei, dass sich der Beschwerdeführer im Zeitpunkt seiner Ausreise nicht mehr im eritreischen Nationaldienst befunden habe (vgl. Sachverhalt, Bst. E, oben).

E. 4.2

Der Beschwerdeführer bestritt in seiner Rechtsmitteleingabe vom 20. Oktober 2016 den Vorhalt der unsubstanzierten Vorbringen; er habe zum Einzug in den Militärdienst, zu seinen Erwartungen an die Zeit als Soldat, zur Ausstellung und Verwendung von Passierscheinen, zu seiner militärischen Einteilung und zu den ihm vorgezeigten Bildern von Massawa detaillierte und stringente Auskünfte gegeben. Zudem würden seine Angaben durch das eingereichte Schulabschlusszeugnis von Sawa untermauert; das SEM habe seine Rekrutierung in Sawa nicht bestritten (vgl. Sachverhalt, Bst. F und I, oben).

E. 4.3

Nachdem das SEM die Abweisung des Asylgesuches im Wesentlichen mit der fehlenden Glaubhaftigkeit der geltend gemachten Desertion und der illegalen Ausreise aus Eritrea begründete, ist im Folgenden zu prüfen, ob sich das Bundesverwaltungsgericht diesen vorinstanzlichen Erwägungen anschliesst oder nicht.

E. 5.1

Grundsätzlich sind Vorbringen dann glaubhaft gemacht, wenn sie genügend substantiiert, in sich schlüssig und plausibel sind. Sie dürfen sich nicht in vagen Schilderungen erschöpfen, in wesentlichen Punkten nicht widersprüchlich sein, der inneren Logik entbehren oder den Tatsachen oder der allgemeinen Erfahrung widersprechen. Vorbringen sind substantiiert, wenn sie sich auf detaillierte, präzise und konkrete Schilderungen stützen. Als schlüssig gelten Vorbringen, wenn sie innerhalb einer Anhörung, zwischen Anhörungen oder im Vergleich zu Aussagen Dritter keine Widersprüche aufweisen. Allerdings sollten kleine, marginale Widersprüche sowie solche, die nicht die zentralen Asylvorbringen betreffen, zwar in die Gesamtbetrachtung einfließen, jedoch nicht die alleinige Begründung für die Verneinung der Glaubhaftigkeit darstellen. Darüber hinaus muss die gesuchstellende Person persönlich glaubwürdig erscheinen, was insbesondere dann nicht der Fall ist, wenn sie wichtige Tatsachen unterdrückt oder bewusst falsch darstellt, im Laufe des Verfahrens Vorbringen auswechsellt, steigert oder unbegründet nachschiebt oder die nötige Mitwirkung am Verfahren verweigert. Glaubhaftmachen

bedeutet ferner - im Gegensatz zum strikten Beweis - ein reduziertes Beweismass und lässt durchaus Raum für gewisse Einwände und Zweifel an den Vorbringen der gesuchstellenden Person. Entscheidend ist, ob die Gründe, welche für die Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung sprechen, überwiegen oder nicht. Dabei ist auf eine objektivierte Sichtweise abzustellen (vgl. BVGE 2012/5 E. 2.2, BVGE 2010/57 E. 2.2 und 2.3; EMARK 2005 Nr. 21 E. 6.1 S. 190 f.; Anne Kneer und Linus Sonderegger, Glaubhaftigkeitsprüfung im Asylverfahren - Ein Überblick über die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, Asyl 2/2015 S. 5).

E. 5.2

Zur Frage der Glaubhaftigkeit der Vorbringen des Beschwerdeführers ist unter Beachtung dieser Grundsätze Folgendes festzustellen.

E. 5.2.1

Zwar bestehen in den Aussagen des Beschwerdeführers in der Tat an verschiedenen Stellen nicht unwesentliche Ungereimtheiten, und einzelne Aspekte der Vorbringen mögen durchaus auffällig anmuten. Dennoch geht das Gericht gestützt auf die vorliegenden Akten davon aus, dass der Beschwerdeführer jedenfalls den zentralen Kern seiner Asylgründe - seine Einberufung in den Nationaldienst, aus dem er nicht entlassen worden ist; seinen Gefängnisaufenthalt in F. _____ und die Flucht aus dem Gefängnis mit anschliessender Ausreise aus Eritrea - ohne wesentliche Unglaubhaftigkeitselemente vorgetragen hat.

E. 5.2.2

Der Beschwerdeführer gab bereits in der verkürzten BzP zu Protokoll, ein Schulabschlusszeugnis von Sawa zu besitzen. Er gab dort weiter an, in den Militärdienst in Massawa einberufen und nach einem Streit mit einem Vorgesetzten einer anderen (65.) Einheit in B. _____ im Juli 2012 festgenommen und neun Monate lang im Gefängnis F. _____ inhaftiert worden zu sein (vgl. A3, Ziffer 7.01 und 7.02).

E. 5.2.3

In der Anhörung vom 22. August 2016 machte er zusätzliche, übereinstimmende Angaben zu seinem Aufenthalt in Sawa und gab beispielsweise detaillierte Angaben zu Batse/Massawa und zu seiner dortigen kurzen Stationierung sowie Namen von Vorgesetzten zu Protokoll (vgl. A20, insbesondere Antworten 70, 74, 80, 83-87, 96). Er war auch in der Lage, zu seiner Ausbildung in Sawa substantiierte Angaben zu machen (A20 Fragen 63-69). Im Beschwerdeverfahren reichte er hierzu eine Fotoaufnahme zu den Akten, auf welcher er zusammen mit weiteren Mitschülern abgebildet ist. Die eingereichte Fotoaufnahme entspricht denjenigen, die eine Vielzahl von eritreischen Asylsuchenden im Rahmen ihrer Asylverfahren zum Nachweis ihres Aufenthaltes in Sawa eingereicht haben.

E. 5.2.4

Der Beschwerdeführer reichte seine Admission Card im Original zu den Akten. Den Umstand, dass er im Rahmen der BzP den Schulabschluss in Sawa respektive das diesbezügliche Abschlusszeugnis nur beiläufig erwähnt (vgl. A3, Ziffer 4.04) und im Rahmen der Anhörung vom 22. August 2016 erst in Antwort 49 auf seine Ausbildung in Sawa zu sprechen kommt, wertet das Bundesverwaltungsgericht als ein für die Glaubhaftigkeit dieses Vorbringen sprechendes Realkennzeichen. Das Gericht verkennt zwar nicht, dass das eingereichte Originaldokument einen Schreibfehler aufweist. Es kann im eritreischen Kontext jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass die dortigen Behörden

echte, legitime Dokumente verwendet haben, die einen entsprechenden Formfehler aufweisen. An dieser Stelle ist der Vollständigkeit halber festzustellen, dass das SEM am eingereichten Original-Dokument keine konkreten Zweifel anbrachte. Das Gericht hat seinerseits keine Veranlassung, von einem gefälschten oder verfälschten Dokument auszugehen.

E. 5.2.5

Der Beschwerdeführer gab weiter an, er habe nach Absolvierung seines 12. Schuljahres in Sawa und seiner Einberufung bei der Marine mehrmals einen Heimurlaub angetreten und habe in der Folge mehrmals seinen Passierschein verlängern müssen. Gemäss den Erkenntnissen des Gerichts ist auch dieses Vorbringen im eritreischen Kontext plausibel, nachdem mehrfache Erneuerungen solcher Dokumente vorkommen (vgl. hierzu: Human Rights Council: Report of the detailed findings of the Commission of Inquiry on Human Rights in Eritrea [Advanced Version vom 5. Juni 2015], A/HRC/29/CRP.1, Ziff. 436).

E. 5.2.6

Das SEM zog im Rahmen seiner Erwägungen den Aufenthalt des Beschwerdeführers in Sawa zwar nicht explizit in Zweifel, hielt indessen fest, es sei davon auszugehen, dass sich der Beschwerdeführer im Zeitpunkt seiner Ausreise (im April 2013) nicht mehr im Nationaldienst befunden habe und die angebliche illegale Ausreise somit keinem Akt der Desertion gleichkomme (vgl. Verfügung vom 19. September 2016, Ziffer II/4, S. 4). Mit den allfälligen Konsequenzen der Absolvierung des 12. Schuljahres in Sawa und der damit verbundenen Frage nach einer allfälligen Desertion setzte sich das SEM indessen nicht weiter auseinander.

E. 5.2.6.1

Im Referenzurteil D-2311/2016 vom 17. August 2017 hat sich das Bundesverwaltungsgericht näher mit dem eritreischen Nationaldienst auseinandergesetzt (zum Nachfolgenden: vgl. D-2311/2016 E. 12 und 13.3 mit weiteren Quellenangaben) Dabei wurde auf die beiden Zweige des militärischen National Service (Nationaldienst in militärischen Einheiten) und des National Service in zivilen Einheiten (ziviler Nationaldienst) verwiesen und es wurden die (grundsätzlich unbestimmte) Dienstdauer und die Möglichkeiten, aus dem National Service entlassen zu werden, erörtert. Im vorliegend interessierenden Kontext hielt das Gericht im genannten Referenzurteil zusammenfassend fest, dass es regelmässig zu Entlassungen aus dem eritreischen Nationaldienst kommt, insbesondere bei verheirateten Frauen. Im Weiteren ist von einer grundsätzlich möglichen Dienstentlassung nach 5 bis 10 Jahren auszugehen.

E. 5.2.6.2

Der Beschwerdeführer hat im Alter von 20 Jahren Eritrea verlassen. Es ist nicht davon auszugehen, dass er bereits in diesem jungen Alter aus der eritreischen Nationaldienstpflicht entlassen worden ist, nachdem - wie zuvor festgehalten - eine Dienstentlassung grundsätzlich erst nach 5 bis 10 Jahren möglich ist. Aus den Akten gehen keine Hinweise hervor, die auf eine vorzeitige Entlassung des Beschwerdeführers aus seiner Dienstpflicht schliessen liessen. Die Erwägung des SEM, wonach davon auszugehen sei, dass der Beschwerdeführer im Zeitpunkt seiner Ausreise nicht mehr der Nationaldienstpflicht unterstanden sei, bleibt nach dem Gesagten ohne nachvollziehbare Grundlage.

E. 5.2.7

Wie bereits festgehalten, konnte der Beschwerdeführer das Vorgetragene teilweise auch durch Beweismittel untermauern. Er reichte eine "Admission Card" im Original ein, deren äusseres Erscheinungsbild den Erkenntnissen des Bundesverwaltungsgerichts zufolge grundsätzlich jenen Dokumenten entspricht, welche Personen ausgestellt werden, die in Sawa das 12. Schuljahr absolvieren. Zudem reichte er im Rahmen des Beschwerdeverfahrens eine Fotoaufnahme zu seinem Aufenthalt in Sawa nach, die sich mit in anderen Asylverfahren als authentisch qualifizierten Beweismitteln decken.

E. 5.2.8

Deutlich für die Glaubhaftigkeit der Vorbringen zur Einberufung in die Marine sprechen zudem die an verschiedenen Orten der Befragungsprotokolle kongruent gemachten zeitlichen Aussagen und örtlichen Angaben. Insbesondere sein Vorbringen, beim E. _____ in Batse/Massawa (vgl. A20, Antwort 155) stationiert worden zu sein, stimmt mit den Erkenntnissen des Gerichts überein, wonach das _____ in Massawa liegt. Zudem nennt der Beschwerdeführer den Namen seines militärisch Vorgesetzten (vgl. A20, Antwort 87).

E. 5.2.9

Nachdem die eritreische Staatsbürgerschaft des Beschwerdeführers ausser Zweifel steht, kann im Sinne eines ersten Zwischenergebnisses festgehalten werden, dass es dem Beschwerdeführer gelungen ist, seine Absolvierung des 12. Schuljahrs in Sawa, seine Einberufung in die Marine und die daran anschliessenden Heimurlaube glaubhaft dazutun. Es ist weiter davon auszugehen, dass er im fraglichen Zeitpunkt (nach Abschluss des 12. Schuljahrs in Sawa und der Einberufung in die Marine) der Nationaldienstpflicht unterstand.

E. 5.3

Das SEM äusserte weiter Zweifel an den Schilderungen des Beschwerdeführers zur Auseinandersetzung mit einem Vorgesetzten der 65. Einheit in B. _____.

E. 5.3.1

Dem SEM kann insoweit beigeplichtet werden, dass das Aussageverhalten des Beschwerdeführers zu diesem Vorbringen etwas lückenhaft und oberflächlich und nicht ohne Weiteres nachvollziehbar ausgefallen ist. Es trifft zu, dass seine Schilderungen hinsichtlich seiner handgreiflichen Auseinandersetzungen mit einem Vorgesetzten in B. _____ nicht in allen Teilen überzeugend ausgefallen sind. Insbesondere hat er konkrete Nachfragen zu seinem diesbezüglichen Verhalten nicht auf eine offensichtlich plausible Weise beantworten können (vgl. A20, Antwort 146). Andererseits bleiben verschiedene konkreten Umstände der vorgetragenen Streitigkeit mangels entsprechender Nachfragen im Dunkeln (beispielsweise: War Alkohol im Spiel? Wie genau wurde der Beschwerdeführer beleidigt? Von wem - von allen Beteiligten oder nur von Einzelnen? Welche Provokationen ereigneten sich genau? vgl. A20 Antworten 82 und 111 ff.). Auch wurde die konkrete (militärdienstliche) Stellung des Vorgesetzten der 65. Einheit nicht weiter erfragt. Das Gericht hat insgesamt keine konkrete Veranlassung, am Grundereignis zu zweifeln und kann nicht mit hinreichender Sicherheit ausschliessen, dass sich die geschilderte Auseinandersetzung tatsächlich zugetragen hat. Das Vorgehen des Beschwerdeführers kann als möglicherweise etwas aufgebauscht, jedoch nicht gänzlich auszuschliessende

Reflexhandlung eingestuft werden; zu berücksichtigen ist auch das sehr junge Alter des Beschwerdeführers und die Tatsache, dass er sich offenkundig im Recht, und deshalb zu Unrecht provoziert, fühlte.

E. 5.3.2

Im Weiteren war der Beschwerdeführer bei der Anhörung vom 22. August 2016 in der Lage, das Gefängnis in F._____ in den Grundzügen korrekt und substantiiert zu beschreiben (insbesondere nähere Angaben zu (...), vgl. A20, Antworten 147 ff.). Er gab Namen von Personen an, die er im Gefängnis kennengelernt habe, und machte differenzierende Angaben zu diesen Personen (Antworten 124 ff.). Er schilderte Details zu einem gefängnisinternen (...) (Antworten 132-134), beschrieb die hygienischen Verhältnisse im Gefängnis (Antwort 139) und gab weitere als Realkennzeichen zu wertende Angaben zu Protokoll, wie beispielsweise den Umstand, dass die Inhaftierten an Gegenständen bloss einen (...) sowie eine (...) zur Verfügung gehabt hätten und zudem während der Haft (...) (vgl. Fragen 120-135, 139 und 147ff.). Die Schilderungen des Beschwerdeführers lassen auf persönlich Erlebtes schliessen.

E. 5.3.3

Auch die Flucht aus dem Gefängnis schilderte der Beschwerdeführer mit einigen konzisen Angaben. Das SEM zog diesbezüglich in Erwägung, der Beschwerdeführer habe geltend gemacht, erst nach neun Monaten das erste Mal für einen Einsatz ausserhalb des Gefängnisses eingeteilt worden zu sein (A20, Fragen 152 und 153). Das Gefängnis F._____ sei indessen dafür bekannt, dass die Gefangenen für zahlreiche Arbeitseinsätze im Freien eingesetzt würden; zudem würden die Gefangenen gewöhnlich ihre Notdurft ausserhalb des Gefängnisses verrichten, wozu auf ein von der Vorinstanz selbst verfasstes (amtsinternes) Focus-Papier verwiesen wurde, ohne öffentlich zugängliche Quellen anzugeben. Der Widerspruchsvorhalt des SEM trifft nicht zu: Der Beschwerdeführer hat im Rahmen der einlässlichen Anhörung nicht angegeben, vor dem Tag seiner Flucht niemals ausserhalb des Gefängnisses einen Arbeitseinsatz gehabt zu haben; er hat vielmehr zu Protokoll gegeben, vorher nie eine konkrete Fluchtgelegenheit gehabt zu haben (vgl. A 20, Antwort 152). In diesem Zusammenhang gab er weiter an, er sei den ganzen Tag eingesperrt worden und habe mit Mitgefangenen sprechen und sie hätten ihre Notdurft draussen verrichten können. Er habe davon gehört, dass andere Insassen beim Holz sammeln geflohen seien; er habe auf diese Chance gewartet (vgl. A20, Antworten 137 und 152). Die Frage, ob er - vor dem Tag seiner Flucht - jemals zu Arbeiten im Freien oder zum Holz sammeln eingesetzt worden sei, wurde dem Beschwerdeführer nicht konkret gestellt. Der Verweis des SEM auf die angeblich ungläubhaften, nicht tatsachengetreuen Angaben in den Antworten 152 und 153 bleibt daher nicht nachvollziehbar. Zudem wäre eine solche Unstimmigkeit innerhalb der Aussagen des Beschwerdeführers nicht verfahrensentscheidend, da seine Kernvorbringen gesamthaft überwiegend konzise, detailreiche und übereinstimmende Angaben enthalten. Diese Unstimmigkeit würde für sich alleine die zugrunde liegenden Ereignisse nicht als überwiegend unwahrscheinlich erscheinen lassen.

E. 5.3.4

Der Beschwerdeführer legte auch seine Flucht im Wesentlichen nachvollziehbar dar und beschrieb, wie er sich beim Holz sammeln von den wachhabenden Soldaten immer mehr habe entfernen können, bis er sich in der Umgebung einer Schlucht hinter grösseren

Bäumen und Steinen habe verstecken können. Seine diesbezüglichen Schilderungen bleiben zeitweise etwas stereotyp, zeichnen sich andererseits durch einige Realkennzeichen aus. Er umschrieb seinen Fluchtweg nach Hause über die Dörfer L._____ und B._____ bis nach Kassala und seine Begegnungen unterwegs mit Hirten (vgl. A20, Antworten 140 ff.). Die zeitlichen Angaben - der Beschwerdeführer will die Strecke von F._____ bis Kassala, die ungefähr 75 km betragen dürfte, in nur anderthalb Tagen zu Fuss bewältigt haben - geben zu Zweifeln Anlass. Ebenso ist dem SEM beizupflichten, dass der Beschwerdeführer zur Frage, ob er die genannten Ortschaften bei seiner Flucht "links oder rechts liegen" liess, unterschiedliche Angaben machte. Dieser Widerspruch ist jedoch für die Beurteilung des vorliegenden Asylverfahrens alleine nicht ausschlaggebend. Einerseits kann nicht ausgeschlossen werden, dass es bei der Protokollierung zu Missverständnissen bei der Deutung respektive Übersetzung der Formulierung "liegen lassen" von Ortschaften gekommen ist. Andererseits vermag diese Unstimmigkeit für sich alleine die zugrunde liegenden Ereignisse nicht als überwiegend unwahrscheinlich darzustellen.

E. 5.4

Die Schilderungen des Beschwerdeführers fielen - entgegen dem von der Vorinstanz vertretenen Standpunkt - nicht überwiegend unpersönlich, unpräzise und ohne konkrete Hinweise auf persönlich Erlebtes aus. Sie enthalten vielmehr in den Kernvorbringen zahlreiche Realkennzeichen (vgl. dazu: Revital Ludewig, Daphna Tavor, Sonja Baumer: Zwischen Wahrheit und Lüge, in: «Justice - Justiz - Giustizia» 2012/2, S. 10 f.), sowohl hinsichtlich der Beschreibung seines Aufenthaltes in Sawa als auch in den Vorbringen betreffend seinen anschliessenden Heimurlaub, seine kurzweilige Stationierung in Massawa, seine Verwicklung in einen Streit, seine anschliessende Inhaftierung im Gefängnis F._____ und seine Flucht von dort.

E. 5.5

Eine Gesamtwürdigung seiner Vorbringen ergibt, dass seine Angaben - jedenfalls was die Kernvorbringen seiner Asylgründe betrifft - in sich stimmig und somit im Ergebnis als überwiegend glaubhaft zu qualifizieren sind. Nach einlässlicher Prüfung der Verfahrensakten erachtet es das Bundesverwaltungsgericht als überwiegend glaubhaft dargetan, dass der Beschwerdeführer nach Abschluss der Grundschule und High School in B._____ und H._____ sein 12. Schuljahr im Zeitraum Juli 2010 bis Juli 2011 in Sawa absolvierte. Nach einem kurzen Heimurlaub rückte er im November 2011 wieder in Sawa ein und wurde dem Marineministerium zugeteilt. Er wurde in Massawa/Batse stationiert und trat seinen Dienst dort an. Nach wenigen Tagen wurde er wieder beurlaubt. In der Folge trat er seinen zweiten Heimurlaub an und verlängerte mehrmals seinen Passierschein. Während dieses zweiten Heimurlaubs in B._____ verstrickte er sich in Streitigkeiten mit dem Vorgesetzten einer anderen Einheit, wurde festgenommen und anschliessend im Gefängnis F._____ inhaftiert, wo er Misshandlungen erlitt. Im April 2013 gelang ihm beim Holzsammeln die Flucht aus dem Gefängnisgelände, worauf er illegal aus Eritrea ausgereist ist. Es liegen keine Hinweise für die Entlassung des Beschwerdeführers aus seiner Nationaldienstpflicht vor.

E. 6

In einem nächsten Schritt ist zu prüfen, ob der vom Beschwerdeführer glaubhaft dargelegte Sachverhalt flüchtlingsrechtliche Relevanz aufweist.

E. 6.1

Nach Lehre und Praxis setzt die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG voraus, dass die asylsuchende Person ernsthafte Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat beziehungsweise solche im Fall einer Rückkehr in den Heimatstaat mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft befürchten muss. Die Nachteile müssen gezielt und aufgrund bestimmter Verfolgungsmotive drohen oder zugefügt worden sein. Die betroffene Person muss zudem einer landesweiten Verfolgung ausgesetzt sein. Ausgangspunkt für die Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft ist die Frage, ob im Zeitpunkt der Ausreise eine Verfolgung oder eine begründete Furcht vor einer solchen bestand. Die Verfolgungsfurcht muss im Zeitpunkt des Asylentscheids noch aktuell sein. Veränderungen der objektiven Situation im Heimatstaat zwischen dem Ausreisezeitpunkt und dem Zeitpunkt des Asylentscheids sind deshalb zugunsten und zulasten der Asylsuchenden zu berücksichtigen (vgl. dazu BVGE 2010/57 E. 2 m.w.H.).

E. 6.2

Wehrdienstverweigerung oder Desertion vermag für sich allein die Flüchtlingseigenschaft nicht zu begründen, sondern nur dann, wenn damit eine Verfolgung im Sinne von Art. 3 Abs. 1 AsylG verbunden ist, mit anderen Worten wenn die betroffene Person aus den in dieser Norm genannten Gründen (Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder politische Anschauungen) wegen ihrer Wehrdienstverweigerung oder Desertion eine Behandlung zu gewärtigen hat, die ernsthaften Nachteilen gemäss Art. 3 Abs. 2 AsylG gleichkommt. Die gesetzgeberische Einführung von Art. 3 Abs. 3 AsylG hat die Rechtslage demnach nicht verändert (vgl. dazu BVGE 2015/3 E. 5.9).

E. 6.3

Dienstverweigerung und Desertion werden in Eritrea unverhältnismässig streng bestraft. Die Furcht vor einer Bestrafung wegen Dienstverweigerung oder Desertion ist dann begründet, wenn die betroffene Person in einem konkreten Kontakt zu den Militärbehörden stand. Ein solcher Kontakt ist regelmässig anzunehmen, wenn die betroffene Person im aktiven Dienst stand und desertierte. In diesen Fällen droht nicht nur eine Haftstrafe, sondern eine Inhaftierung unter unmenschlichen Bedingungen und Folter, wobei Deserteure regelmässig der Willkür ihrer Vorgesetzten ausgesetzt sind. Die Desertion wird von den eritreischen Behörden als Ausdruck der Regimefeindlichkeit aufgefasst. Es ist daher davon auszugehen, dass die einem Deserteur drohende Strafe nicht allein der Sicherstellung der Wehrpflicht dienen würde, was nach zu bestätigender Praxis immer unter der Voraussetzung rechtsstaatlicher und völkerrechtskonformer Rahmenbedingungen grundsätzlich als legitim zu erachten wäre; vielmehr wäre damit zu rechnen, dass die betroffene Person aufgrund ihrer Desertion als politischer Gegner qualifiziert und als solcher unverhältnismässig schwer bestraft würde. Mit anderen Worten hätte ein Deserteur, sollte das staatliche Regime seiner habhaft werden, eine politisch motivierte Bestrafung und eine Behandlung zu erwarten, die einer flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG gleichkommt (vgl. dazu beispielsweise das Urteil D-1359/2015 des Bundesverwaltungsgerichts vom 22. August 2017 E. 6.1, E-2058/2016 vom 11. Juli 2018 E. 7.3 sowie E-2830/2016 vom 31. August 2018 E. 6.3, jeweils mit Hinweis auf Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission[EMARK] 2006 Nr. 3).

E. 6.4

Vorliegend ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer gemäss seinen als glaubhaft zu erachtenden Angaben in der Ausübung seiner Pflichten im Rahmen des eritreischen National Service stand. Er ist während eines zweiten Heimurlaubs aufgrund eines Streits mit einem Vorgesetzten einer anderen Einheit im Gefängnis F. _____ während neun Monaten inhaftiert worden und im April 2013 aus dem Gefängnis geflohen. Er hat ohne Bewilligung der ihm vorgesetzten Militärbehörden seinen Dienst verlassen und ist in der Folge illegal aus Eritrea ausgereist. Der Beschwerdeführer ist nach dem Gesagten als Deserteur im Sinne der oben zitierten Rechtsprechung zu betrachten. Er hat demnach begründete Furcht, im Falle einer Rückkehr nach Eritrea zum heutigen Zeitpunkt ernsthaften Nachteilen im Sinne von Art. 3 AsylG ausgesetzt zu werden. Eine innerstaatliche Fluchtalternative würde ihm nicht offenstehen. Der Beschwerdeführer erfüllt daher originär die Flüchtlingseigenschaft.

E. 6.5

Der Beschwerdeführer ist als Flüchtling anzuerkennen. Vorliegend sind keine Asylausschlussgründe im Sinne von Art. 53 AsylG ersichtlich. Die Voraussetzungen für die Asylgewährung (Art. 3 und 7 AsylG) sind somit erfüllt.

E. 7

Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass die Beschwerde gutzuheissen und die angefochtene Verfügung aufzuheben ist. Das SEM ist anzuweisen, den Beschwerdeführer als Flüchtling anzuerkennen und ihm Asyl zu gewähren.

E. 8.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG). Bei dieser Sachlage ist die mit Zwischenverfügung vom 25. Mai 2016 gewährte unentgeltliche Rechtspflege obsolet geworden. Gemäss Art. 64 Abs. 1 VwVG kann der obsiegenden Partei von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für die ihr erwachsenen notwendigen und verhältnismässig hohen Kosten zugesprochen werden (vgl. für die Grundsätze der Bemessung der Parteientschädigung ausserdem Art. 7 ff. des Reglements über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht vom 21. Februar 2008 [VGKE, SR 173.320.2]). Im vorliegenden Verfahren wurden mit der Beschwerde vom 20. Oktober 2016 sowie ergänzend am 10. November 2016 und am 5. Juli 2018 Kostennoten eingereicht. Der ausgewiesene zeitliche Aufwand (von total 14,5 Stunden) erscheint dabei nicht vollumfänglich angemessen und ist auf 9,5 Stunden zu kürzen; festzuhalten bleibt, dass der im Zusammenhang mit dem Wechsel im Mandatsverhältnis entstandene und ausgewiesene Aufwand (vgl. oben Bst. J-M) nicht als Parteientschädigung zu vergüten ist. Unter Zugrundelegung eines - im Vergleich mit anderen Verfahren ähnlicher Komplexität angemessen erscheinenden - zeitlichen Aufwands von 9,5 Stunden und beim reglements-konformen Stundenansatz von Fr. 180.- (vgl. Art. 10 VGKE) ist die Parteientschädigung demnach auf Fr. 1900.- (inkl. Auslagen und Mehrwertsteueranteil) festzusetzen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.